

Satzung der Tennisabteilung des DSC Preußen 1901 e.V.

Die Tennisabteilung gibt sich aufgrund des § 7 Abs. 2 der Vereinssatzung folgende

Abteilungsgeschäftsordnung.

§ 1 (Mitgliedschaft)

- I. Die Abteilung hat aktive, fördernde, passive und Ehrenmitglieder.

Aktive Mitglieder sind solche, die den Tennissport auf den Anlagen betreiben.

Passive Mitglieder sind nicht spielberechtigt, können aber sonst an allen Veranstaltungen der Abteilung teilnehmen.

Fördernde Mitglieder tragen über den Mitgliedsbeitrag hinaus zur materiellen Unterstützung und Förderung der Abteilung bei, es kann ihnen von Fall zu Fall eine Spielberechtigung erteilt werden.

Die Bestimmungen von Ehrenmitgliedern innerhalb der Abteilung richtet sich nach § 3 Ziff. 2c der Satzung des Hauptvereins. Der erweiterte Vorstand der Tennisabteilung schlägt vor und die Hauptversammlung der Abteilung beschließt allein über die Verleihung der Ehrenmitgliedschaft.

- II. Jugendliche Mitglieder sind solche, die das 18. Lebensjahr am 01.01. des betreffenden Kalenderjahres noch nicht vollendet haben.
- III. Änderungen der Mitgliedschaft bedürfen der schriftlichen Anzeige per Einschreiben an den Vorstand bis zum 31. Januar eines Jahres.

§ 2 (Mitgliedsaufnahme)

- I. Gesuche um Aufnahme in die Tennisabteilung sind unbeschadet der Bestimmungen der Satzung des Hauptvereins an den Vorstand der Tennisabteilung zu richten.
- II. Das Gesuch soll Benennung zweier Club-Mitglieder als Befürworter erhalten. Falls keine Befürworter benannt werden können, steht dem erweiterten Vorstand die formlose Zurückziehung der Aufnahme innerhalb von 6 Monaten zu.
- III. Über die Aufnahme in die Abteilung entscheidet der erweiterte Vorstand der Tennisabteilung.
- IV. Das Aufnahmegesuch wird am schwarzen Brett bekanntgegeben. Den Mitgliedern der Abteilung steht ein Widerspruchsrecht zu. Der Widerspruch ist dem Abteilungsvorstand binnen zwei Wochen bekanntzugeben und zu begründen.

§ 3
(Rechte und Pflichten der Mitglieder)

- I. Alle Mitglieder haben die satzungsmäßigen Rechte und, mit Ausnahme Jugendlicher, gleiche Stimme. Sie können an allen Abteilungsveranstaltungen teilnehmen mit Ausnahme der Vorstandssitzungen.
- II. Abteilungsmitglieder sind zur Zahlung des Beitrages verpflichtet. Über die Höhe des zu entrichtenden Beitrages entscheidet die jährliche ordentliche Mitgliederversammlung der Tennisabteilung.
 - a.) Die zu zahlenden Beiträge gelten für ein Geschäftsjahr (vgl. §5, I). Sie sind mit dem Tage des Beitragsbeschlusses der Mitgliederversammlung fällig und zahlbar. Eintritt, Änderung der Mitgliedschaft oder Austritt nach dem 31. Januar entheben nicht der Pflicht, den vollen Saisonbeitrag zu zahlen. Die vom Vorstand gewährte Möglichkeit, Beiträge anteilig monatlich zu zahlen, verschafft keinen Anspruch der Mitgliedschaft auf Teilzahlung.
 - b.) In „Berufsausbildung Begriffene“ können für sich die ermäßigte Beitragszahlung (die Hälfte des vollen Beitrages) in Anspruch nehmen. Wer diese Vergünstigung für sich in Anspruch nehmen will, hat spätestens bis zum 01.04. eines jeden Jahres einen entsprechenden Antrag an den Vorstand zu richten. Der Vorstand ist befugt, entsprechende Unterlagen anzufordern.
 - c.) Ehefrauen von aktiven Mitgliedern zahlen nur den halben Saisonbeitrag.
 - d.) Bei Einberufung zur Bundeswehr wird die Mitgliedschaft bis zur Entlassung in eine passive, beitragsfreie Mitgliedschaft umgewandelt.
 - e.) In anderen unter a.) bis d.) nicht erfassten Fällen entscheidet auf Antrag der erweiterte Vorstand.
- III. Umlagen können von der Hauptversammlung der Abteilung im Einvernehmen mit dem erweiterten Vorstand des Hauptvereins festgesetzt werden.
- IV. Alle Mitglieder unterwerfen sich der vom Vorstand alljährlich zu Beginn der Saison bekannt zu machenden Spielordnung. Im übrigen sind für den Spielbetrieb die Anweisungen des Spielausschusses bindend.
- V. Aktive Mitglieder der Tennisabteilung des DSC Preußen 1901 e.V. können Turniere für andere Vereine nur mit Genehmigung des engeren Vorstandes spielen. Die Belange unserer Abteilung haben Vorrang.

§ 5
(Verwaltung)

- I. Das Geschäftsjahr der Tennisabteilung ist das Kalenderjahr.
- II. Die Verwaltung des Vereins erfolgt durch
 - 1.) die Mitgliederversammlung
 - 2.) den Vorstand, der sich aus engerem und erweitertem Vorstand zusammensetzt.
- III. Wie § 8 zu 2a.) 1 – 3 der Satzung des Hauptvereins.

§ 6
(Die Mitgliederversammlung)

- I. Die Mitgliederversammlung ist im Falle ordnungsmäßiger Einberufung beschlussfähig, wenn mindestens 30 stimmberechtigte Mitglieder zur Versammlung erscheinen. Falls weniger Mitglieder zugegen sind, muss binnen 3 Wochen eine erneute Hauptversammlung einberufen werden. Die in diesem Falle erschienenen Mitglieder sind ohne Rücksicht auf die Anzahl beschlussberechtigt.
- II. Bei allen Abstimmungen entscheidet einfache Stimmenmehrheit. Im Falle der Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden oder seines Stellvertreters.
- III. Geheime Wahl muss vom Leiter der Versammlung angeordnet werden, wenn dies drei anwesende Mitglieder verlangen. Der engere Vorstand soll in geheimer Wahl gewählt werden.
- IV. Wie § 9 Ziff. 4 und 5 der Satzung des Hauptvereins.
- V. Wie § 9 Ziff. 4 und 5 der Satzung des Hauptvereins.
- VI. Der Vorstand ist verpflichtet, vor der Jahreshauptversammlung des Hauptvereins eine Jahresversammlung der Tennisabteilung einzuberufen. Die Tagesordnung dieser Jahresversammlung muss folgende Punkte enthalten:
 - a.) Verlesung und Genehmigung der Niederschrift der letzten Mitgliederversammlung
 - b.) Bericht des Vorstandes über das abgelaufene Geschäftsjahr
 - c.) Bericht der Kassenprüfer
 - d.) Entlastung des Vorstandes
 - e.) Neuwahl des Vorstandes, des erweiterten Vorstandes und der Kassenprüfer
 - f.) Verschiedenes (u. a. Beitragsfestsetzung)
- VII. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn der erweiterte Vorstand dies beschließt oder 10% der stimmberechtigten Mitglieder es schriftlich beantragen.

§ 7
(Der Vorstand)

- I. Die Abteilung wird durch den Vorstand geleitet. Der Vorstand wird jeweils für zwei Geschäftsjahre gewählt.
- II. Der engere Vorstand besteht aus:
 - dem 1. Vorsitzenden
 - dem 2. Vorsitzenden
 - dem Geschäftsführer
 - dem Kassenwart
 - dem 1. Sportwart
 - dem 1. Jugendwart
 - dem Technischen Wart

Der engere Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden.

- III. Befugnisse: Wie § 10 zu I b und c der Satzung des Hauptvereins.
- IV. Gerichtlich und außergerichtlich wird die Tennisabteilung durch den engeren Vorstand des Hauptvereins vertreten. (§ 10 zu I a der Satzung des Hauptvereins). Gerichtsstand ist Duisburg.
- V. Der erweiterte Vorstand setzt sich zusammen aus:
 - dem engeren Vorstand
 - dem 2. Sportwart
 - dem 2. Jugendwart
 - dem Clubhauswart
 - den Mitgliedern des Turnierausschusses
 - dem Presse- und Informationswart

Der erweiterte Vorstand bestimmt die Richtlinien der Abteilungsleitung, die Geschäftsführung sowie die Abwicklung der sportlichen Gestaltung, ferner die ihm besonders durch die Mitgliederversammlung und den engeren Vorstand übertragenen Geschäfte.

Im übrigen siehe § 10 zu II Ziff. 2 ff bis 8 der Satzung des Hauptvereins.

§ 8 (Strafbefugnis)

- I. Dem erweiterten Vorstand steht in folgenden Fällen die Strafbefugnis gegenüber den Mitgliedern zu:
 - a.) bei Verstößen gegen die Interessen der Abteilung,
 - b.) bei Verstößen gegen die Spielordnung und Anweisungen des Spelausschusses,
 - c.) wegen gemeinschaftsschädigenden Verhaltens.

Die Strafbefugnis reicht bis zum Ausschluss des Mitgliedes aus der Abteilung. Hierdurch wird das Verbleiben eines Mitgliedes im Hauptverein nicht berührt.
- II. Streitfälle sind dem engeren Vorstand anzuzeigen. Dieser beschließt nach Anhörung der Beteiligten über das, was zu veranlassen ist. Dabei hat der engere Vorstand sich um eine Schlichtung des Falles zu bemühen. Verläuft der Schlichterversuch ergebnislos, beschließt er über die zu treffenden Maßnahmen.
- III. Im Falle des Ausschlusses aus der Abteilung steht den beteiligten Mitgliedern der Einspruch gegen die schriftlich zuzustellende Entscheidung des erweiterten Vorstandes zu. In diesem Falle muss der erweiterte Vorstand über die verhängte Strafe einstimmig beschließen. Kommt Einstimmigkeit nicht zustande, jedoch eine Mehrheit, so ruht die Mitgliedschaft des Beteiligten bis zu einer eventuellen Entscheidung einer Mitgliederversammlung.

§ 9
(Satzungsänderung)

Änderung dieser Satzung ist nur mit 2/3 Mehrheit der Mitgliederversammlung der Abteilung möglich.

§ 10
(Genehmigung der Satzung)

Diese Satzung tritt nach Genehmigung durch die Mitgliederversammlung der Abteilung, vorbehaltlich der Genehmigung durch den Hauptvorstand des Clubs, mit Wirkung ab 01. April 1957*¹ in Kraft.

*¹) geändert durch:

Beschluss der Mitgliederversammlung vom	19.03.1958 (§ 7 II 5 / 7 V b / 7 V d)
	11.03.1959 (§ 3 V)
	02.03.1961 (§ 7 II)
	10.03.1971 (§ 7 II / 7 V / 7 IV) (nur noch „Vorstand“)
	24.02.1972 (§ 2 IV / 6 III / 7 II / 3 II c)
	28.02.1973 (§ 7 II / 7 III / 7 IV / 7 V + VI) (wieder „engerer“ u. „erweiterter“ Vorstand)
Beschluss der AO- Mitgliederversammlung vom	12.11.1974 (§ 3 II a)
Beschluss der Mitgliederversammlung vom	17.02.1975 (§ 7 I)